



Informationsschreiben mit Stand 27-06-2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung wurden Sie bereits auf unseren Lieferpapieren darüber informiert das sich ein Stoff aus der REACH Kandidatenliste in den bei uns gekauften Material befindet.

Dies sind: NE-Metallhalbzeuge aus Legierung:

Aluminium EN-AW	2007,2011,2011A,2030,6012,6018,6026,6262 gem. Datenblatt
Messing	gem. Datenblatt
Bronze/Rotguß	gem. Datenblatt

die einen Stoff der REACH-Kandidatenliste enthalten:

Name des Stoffs: Blei
CAS Nummer 7439-92-1
Konzentration in der Legierung >0,1%

Aufnahmedatum in die SVHC Liste: 27.06.2018

ZUSÄTZLICHE INFORMATION AUF FREIWILLIGER BASIS

Massives Bleimetall, z.B. als Bestandteil einer metallischen Legierung, gilt als reproduktionstoxisch, wenn die Konzentrationsgrenze von 0,3% Gewichtsprozent überschritten wird.

Wir möchten ihnen mitteilen, dass die Verwendung von Blei in metallischen Halbzeugen bereits seit vielen Jahren reguliert wird. Die Informationspflicht durch REACH basiert nicht auf neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen über das Metall. Sie basiert allein auf der Tatsache, dass Blei von der Europäischen Chemikalienagentur auf die REACH-Kandidatenliste aufgenommen wurde. Ziel der Aufnahme ist es u.a. Informationen über die innerhalb der EU verwendeten Mengen dieser Stoffe zu bekommen.

Blei wirkt in Aluminium- und Kupferlegierungen als Spanbrecher und Schmiermittel, verbessert die Zerspanbarkeit von Aluminium und Kupferlegierungen und verleiht dem fertigen Bauteil überdies weitere Eigenschaften, z. B. wie Korrosionsbeständigkeit. Es ist bislang technisch nicht möglich, das unbeabsichtigt in den Recycling-Strom eingebrachte Blei zu entfernen.

Sollten Sie weitere Fragen haben oder Informationen wünschen wenden Sie sich an info@kastens-knauer.de

Mit freundlichen Grüßen

KASTENS & KNAUER GMBH & CO INTERNATIONAL KG